LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Tuttlingen über den Widerruf des Verbots der Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt als zuständige Wasserbehörde im Sinne von § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gemäß §§ 49 Abs. 1, 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen vom 17.07.2023 zum Verbot der Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

I. Begründung

Die Allgemeinverfügung vom 17.07.2023, die eine Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs oder einer erteilten Erlaubnis untersagt, wird widerrufen, weil die Niederschläge der vergangenen Wochen zu einer deutlichen Erhöhung des Wasserabflusses und der Pegelstände geführt haben.
Bei der gegenwärtigen Wassermenge ist davon auszugehen, dass sich Entnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs oder einer erteilten Erlaubnis nicht mehr nachteilig auf die Gewässerökologie auswirken.

Es besteht somit keine Notwendigkeit mehr, derartige Wasserentnahmen durch Allgemeinverfügung einzuschränken.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

III. Hinweis

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 10.11.2023

Stefan Helbig

Erster Landesbeamter